

§ 6 KJH-G

KJH-G - Kinder- und Jugendhilfegesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 24.01.2023

Die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe gliedern sich in folgende Leistungsarten:

- a) Systemleistungen, wie Monitoring und Forschung, Planung, Öffentlichkeitsarbeit und Zusammenarbeit mit anderen Gebietskörperschaften,
- b) Angebote zur Entwicklungsförderung und Prävention, insbesondere Angebote zur Erkennung und Vermeidung von Vernachlässigung und zur Gewaltprävention,
- c) Dienste für Kinder und Jugendliche, Familien und andere Bezugspersonen, insbesondere Dienste zur Information über förderliche Pflege und Erziehung und Beratung bei Erziehungs- und Entwicklungsfragen sowie Hilfen zur Bewältigung von familiären Problemen und Krisen,
- d) Gefährdungsabklärung und Hilfeplanung sowie Hilfe zur Erziehung,
- e) Vermittlung, Bewilligung und Beaufsichtigung von Pflegeverhältnissen und
- f) Mitwirkung bei der Adoption.

In Kraft seit 01.10.2013 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at